Anhang:

Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungen in der Stadtgemeinde Oberwart

I. Vorwort

Die Stadtgemeinde Oberwart anerkennt mit diesen Richtlinien, dass die Kultur in unserer Gemeinde ein fester und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in unserer Gesellschaft ist. Ziel ist es die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Leben in der Stadtgemeinde Oberwart zu fördern sowie auf Dauer und somit nachhaltig zu sichern.

Die Stadtgemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im kulturellen Leben der Stadtgemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

II. Definitionen

1. **Kultur:**
 Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und des Brauchtums

2. **Kultureinrichtungen:**
 Darunter sind alle Vereine, Personen und Personengruppen zu verstehen, die kulturelle Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ausüben. Ausgenommen davon sind sämtliche Bildungseinrichtungen. (Eine ordentliche Kulturförderung der Kategorie E kann diesen Einrichtungen lediglich für die Abwicklung bzw. Organisation von kulturellen Sonderprojekten oder Veranstaltungen zuerkannt werden, wenn diese über die Normmasse hinausgehen).

III. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz in Oberwart/St. Martin haben.

2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein“ und damit im Vereinsregister vermerkt sein.(ein Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen)

3. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Einreichungsfrist (28. bzw. 29. Februar des jeweiligen Kalenderjahres) bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

4. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.

Keine Förderung erhalten die kirchlichen Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

Die Vergabe und die Höhe der Förderung obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinsförderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

IV. Arten der Kulturförderung

1. **Ordentliche Kulturförderung:**
 Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Tätigkeiten sowie das Erstellen von Eigenproduktionen (ganzjährig Theater, Ausstellung, Musik usw.) zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und des Brauchtums.

Kat.	**Einteilungskriterien**
A	Kultureinrichtungen mit besonderer Tradition und Bedeutung für Oberwart/ St. Martin i.d. Wart und eigenen Auftritten/Darbietungen.
B	Kultureinrichtungen, die kulturelle Veranstaltungen ganzjährig organisieren bzw. veranstalten und dadurch einen erhöhten Aufwand für Raummieten, Künstlergagen, Produktionskosten, Betriebskosten usw. haben.
C	Kultureinrichtungen, die dem Erhalt der Volksgruppenkultur dienen.
D	Weitere Kultureinrichtungen und Aktivitäten
E	Kulturelle Sonderprojekte

Die Höhe der Förderung wird bemessen an folgenden Punkten:

- Mitgliederanzahl
- Medialer Wert
- Jugendförderung/Bildungswert
- Nachhaltigkeit (Bedeutung für kulturelles, soziales, wirtschaftliches Leben in Oberwart und St. Martin)
- Erhöhter Aufwand für Utensilien (Instrumente, Tracht, Kleidung,…)
- Organisation von Veranstaltungen
- Eigenproduktionen
- Aktivitäten/Auftritte/Darbietungen
- Erfolge im Land oder National
- Sonderprojekte

Sollte der ansuchende Verein mutwillig und grob gegen die Förderrichtlinien verstoßen, ist der bereits ausbezahlte Betrag umgehend rückzuerstatten und wird der Verein für die folgenden 2 Jahre von der Förderung ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kulturförderung:

1. Die Vergabe und die Höhe der Förderung obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.

2. Die Gemeinde überreicht den Vereinen zu einem Jahresjubiläum eine finanzielle Jubiläumsgabe.

Zum 10-jährigen Bestehen des Vereins:	250,-	Euro
Zum 20-jährigen Bestehen des Vereins:	500,-	Euro
Zum 25-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 50-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 75-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 100-jährigen Bestehen des Vereins:	1.000,-	Euro
Zum 125-jährigen Bestehen des Vereins:	1.250,-	Euro
Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins:	1.500,-	Euro
usw.		

V. Einreichungsfrist für Förderansuchen

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag (Antragsformular der Gemeinde) des Vereins gewährt. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Förderung muss spätestens am **28. bzw. 29. Februar** des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung (per Post bzw. per Mail) eingegangen sein. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

VI. Auszahlung der Förderung

Der Nachweis für die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel muss durch Vorlage von Rechnungen inkl. entsprechendem Zahlungsnachweis **bis spätestens Ende Feber des Folgejahres** erfolgen.

Die Nichterbringung der Rechnungen und deren Zahlungsbelege innerhalb **der oben genannten Frist** hat zur Folge, dass der jeweilige Verein für das nächste Ansuchen ausgeschlossen wird.

Die zugesagten Fördermittel werden bis spätestens 30. Juni des Folgejahres überwiesen.

VII. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien *treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2026 in Kraft*, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen mit Vereinsförderungen außer Kraft.